

seitigen Beziehungen (auch wenn diese nicht gänzlich vermieden werden können). Die Kirche müsse in ihrem Verhältnis zur staatlichen Autorität einen neuen Stil finden, der sie als Dienerin der Menschen transparent werden läßt. Auch wenn sie als Institution mit einem „gewissen Gewicht“ auftritt, versteht sie sich, so betont der Erzbischof, nicht als „Macht“. Er sprach seine Bereitschaft zu einem offenen persönlichen Dialog mit den Politikern aus. Seinen Sinn sah er darin, die Politiker und ihr Handeln bzw. ihre Entscheidungen mit den Forderungen des Evangeliums zu konfrontieren. Die Kirche habe dabei immer noch eine „gewisse Furcht vor dem Politischen“ zu überwinden, die historisch bedingt sei. Eine weitere Frage wüßte der Kardinal zu klären: mit welcher Kompetenz kann die Kirche in diesem Dialog sprechen, da ihr ja die für die Beurteilung einer bestimmten politischen Entscheidung erforderlichen Informationen weit-

gehend fehlen? Kardinal Marty brachte eine doppelte Sorge zum Ausdruck: einerseits müsse die Kirche ihre Freiheit jedweder Gewalt und allen Gruppierungen gegenüber bewahren, andererseits soll und muß sie mit der Botschaft des Evangeliums überall präsent sein und den Mut haben, einzig und allein dessen Forderungen zu verkündigen. Es gehe darum, die „Welt der Politik zu evangelisieren, nicht aber, sie für sich auszunützen“. Das Evangelium ist für den Kardinal nicht neutral. Die Kirche hat vor allem die Stimme der Ärmsten der Armen zu sein und der Wahrheit der Verhältnisse zu dienen. Vor allem bedürfe es der persönlichen Beziehungen zwischen Politikern und kirchlichen Persönlichkeiten.

Aufschlußreich für diese Frage sind auch die Ergebnisse einer repräsentativen Meinungsumfrage unter den französischen Katholiken über das Verhältnis von Kirche und Staat. Danach soll die Kirche vorwiegend

zu moralischen Fragen öffentlich Stellung nehmen: zur Pornographie (63%), zur Abtreibung und zur Geburtenregelung (44%), zum Krieg, vor allem zum Vietnamkrieg (62%). Eine aktive gewerkschaftliche Tätigkeit der Priester wird von 41% der Befragten (gegen 39%) abgelehnt. Noch weniger sollten diese im eigentlichen Sinne politisch aktiv werden (60%). Vor allem zu Wahlen (67%) und zu Streiks (61%) sollten Priester und Bischöfe nicht Stellung nehmen. Immerhin sprachen sich 44% für Erklärungen der Kirche zur allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung aus. Insgesamt läßt sich eine Tendenz zum stärkeren gesellschaftskritischen Engagement der Kirche aus den Antworten herauslesen (vgl. „La Croix“ 14./15. 7. 71). Wird es, bevor es den Bischöfen gelingt, zu einem neuen Modus vivendi im Verhältnis zum Staat zu finden, zu einem offenen Konflikt zwischen beiden kommen? Ausgeschlossen ist es nicht.

Vorgänge und Entwicklungen

Der Rechtsschutz des werdenden Lebens

Zur Abtreibungsdiskussion in der Bundesrepublik

Über Abtreibung wird gegenwärtig nicht nur in Deutschland gesprochen, geschrieben und mit den unterschiedlichsten Argumenten gestritten. Das Thema ist weltweit geworden schon seit 1968, als man in England und in verschiedenen Bundesstaaten der USA eine weitgehende Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs durchzusetzen begann. Sie hat ihren Niederschlag auch in einigen asiatischen Ländern gefunden (Japan, Korea). Sie ist im skandinavischen Rechtskreis neu aufgelebt, als in Dänemark 1969 das Abtreibungsstrafrecht weiter „liberalisiert“ wurde. Sie hat inzwischen auf den romanischen Bereich übergegriffen. In Frankreich steht eine Gesetzesänderung bevor, über die seit Herbst vorigen Jahres heftig debattiert wird. Bisher war nur die sog. therapeutische bzw. mütterliche Indikation straffrei, „wenn eine solche Intervention das einzige Mittel ist, um das Leben der Mutter zu retten“. Der jetzt diskutierte Gesetzesentwurf, das sog. „Projet Peyret“ (nach dem gleichnamigen gaullistischen Abgeordneten in der Nationalversammlung), sieht eine Erweiterung der Straffreiheit in drei Fällen vor: die medizinische Indikation im weiteren Sinne („wenn durch die Schwangerschaft das Leben der Mutter unmittelbar oder durch mehr oder weniger ferne Komplikationen bedroht wird“); die eugenische Indikation („wenn anerkannt ist, daß es sich um eine unheilbare Mißbildung des Embryos... mit schweren körperlichen oder geistigen Schäden handelt“); die ethische Indikation („wenn die Schwangerschaft die Folge eines kriminellen Aktes oder einer Gewalttat ist“). Voraussetzung ist jeweils das Gut-

achten eines dreiköpfigen Ärztekollegiums. (Zum „Projet Peyret“ vgl. „Le Monde“ vom 14. 10. 1970 und die „Cahiers Laennec“, März 1971, S. 5 ff.) Sogar in Italien beginnt jetzt, nachdem der Streit über die Einführung der Ehescheidung fürs erste (bis zur Durchführung eines Referendums) überstanden ist, eine Kampagne für eine begrenzte strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs. Der neugebildeten holländischen Regierungskoalition, die in der Hauptsache von konfessionellen Parteien getragen wird, wird die Absicht zugesprochen, als eine der ersten Gesetzesinitiativen einen Entwurf zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einzubringen. In Belgien laufen parallele Bestrebungen.

In Österreich und der Schweiz laufen ähnliche Kampagnen wie in der Bundesrepublik. In Österreich, wo bisher wie in der Bundesrepublik der Schwangerschaftsabbruch in jedem Fall (mit Ausnahme der mütterlichen Indikation) unter Strafe stand (§ 144 des Öst. Strafgesetzes), sieht der Regierungsentwurf, der ursprünglich im Mai dem Parlament im Zuge der „großen Strafrechtsreform“ hätte vorgelegt werden sollen, die um ethische und eugenische Argumente erweiterte medizinische Indikation vor. In der Schweiz, wo bereits seit 1937 die medizinische Indikation im weiteren Sinne freigegeben ist, „um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder große Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden“ (Art. 120 des EStGB), tendiert eine Volksinitiative zu einer Erweiterung des Indikationskatalogs.

Die verschiedenen Tendenzen

In der Bundesrepublik rollte eine erste Welle der Diskussion an, als im Frühjahr 1970 der sog. „Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches“ mit den Abschnitten über die „Straftaten gegen das werdende Leben“ publiziert wurde. Die zweite, lebhaftere und breitere Welle setzte sich in Bewegung, als im Zuge der Vorbereitung eines Entwurfs zum Fünften Strafrechtsänderungsgesetz sich erste Tendenzen für eine Änderung des § 218 in den verantwortlichen politischen Gremien abzeichneten und die verschiedenen Kampagnen teils für eine weitgehende Einschränkung der Strafbarkeit, teils für eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs einsetzten. Auf diese Kampagnen und die emotional überladene Diskussion braucht hier nicht eingegangen zu werden; der Leser weiß aus anderen Publikationen darüber reichlich Bescheid. Hier interessieren in erster Linie Fakten.

Zunächst kann das eine Faktum nicht übersehen werden: Nirgends glaubt man im Ernst an eine ersatzlose Streichung des Paragraphen 218, auch bei denen nicht, die sie in Selbstanzeigen und Straßenaktionen fordern. Eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs hat es bisher auch noch in keinem Lande gegeben. Aber die Tendenz zur Einschränkung der Strafbestimmungen scheint sich in den letzten Jahren mehr und mehr durchzusetzen. Grob gesprochen, geht es dabei um zwei verschiedene kriminalpolitische Modelle: Im einen Fall bleibt es grundsätzlich beim Abtreibungsverbot; dafür wird ein Indikationenkatalog aufgestellt, der die Ausnahmen regelt. Vier Indikationen stehen fast allgemein zur Debatte: die medizinische, die sog. ethische, die sog. eugenische und die soziale Indikation. Im zweiten Fall tritt man für eine generelle, aber fristengebundene Freigabe ein. Das erste Modell scheint bei unterschiedlicher Ausdehnung in den zentraleuropäischen Ländern in der Diskussion und auf jeden Fall in den gesetzgebenden Gremien vorzuherrschen. Dem zweiten Modell folgt aber (nach dem Muster einiger amerikanischer Bundesstaaten und skandinavischer Länder), wie bekannt, der Mehrheitsentwurf der „Alternativprofessoren“, der praktisch eine generelle Freigabe für die ersten drei Schwangerschaftsmonate vorsieht: völlige Freigabe für den ersten Schwangerschaftsmonat, Freigabe für den zweiten und dritten Monat, wenn der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt durchgeführt wird und die Betroffene vorher eine Beratungsstelle aufgesucht hat (im einzelnen vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 437).

Da letztlich der Gesetzgeber entscheidet, interessiert zunächst das Verhalten der Parteien. Bei allen Parteien des Bundestages herrscht, soweit man sieht, Übereinstimmung, daß die jetzigen Strafbestimmungen (§§ 218–220), sowohl was die Strafbarkeit wie das Strafmaß betrifft, einer Revision bedürfen. In den beiden großen Parteien bzw. Fraktionen des Bundestages ist man noch zu keiner abschließenden Meinungsbildung gekommen, doch sind verschiedene Tendenzen zu erkennen. Innerhalb der CDU/CSU wird eine (auch zeitlich begrenzte) generelle Freigabe strikt abgelehnt. Diskutiert wird darüber, welche Indikationen als Ausnahmen eventuell zugelassen werden sollen. Zur Debatte stehen aber ausschließlich die medizinische und die sogenannte ethische Indikation, wobei auch letztere nicht von allen akzeptiert wird. Manche Kreise scheinen aber auch in der CDU/CSU einer erweiterten Umschreibung der medizinischen Indikation

zuzuneigen, die im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Faktoren des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens einschließt (vgl. verschiedene Äußerungen von CDU/CSU-Abgeordneten nach epd, 29. 5. 71). Die klare Gegenposition bildet die FDP, die als einzige Fraktion deutlich zu erkennen gegeben hat, wie nach ihrer Meinung eine künftige Lösung aussehen soll. Sie folgt weitgehend dem Mehrheitsentwurf der Alternativprofessoren: Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs (durch einen Arzt oder durch die Schwangere selbst) während des ersten Monats; generelle Freigabe auch während des zweiten und dritten Monats, wenn die Schwangere vorher eine Beratungsstelle aufgesucht hat: ausnahmsweise Freigabe (im Falle der Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren und im Falle einer schweren körperlichen Schädigung des Kindes) nach dem dritten Schwangerschaftsmonat. In der SPD gehen die Meinungen auseinander (vermutlich nicht weniger stark als in der CDU/CSU). Grundsätzliche und taktische Bedenken spielen dabei eine Rolle. Die Meinungsverschiedenheiten verteilen sich auf die vorhin genannten beiden Modelle. Eine erste Richtung folgt ebenfalls dem Alternativ-Entwurf: also generelle Straffreiheit während der ersten drei Monate unter den genannten Bedingungen. Eine zweite Richtung in der SPD scheint aber einer erweiterten Fassung der medizinischen Indikation ohne generelle Freigabe den Vorzug zu geben. Wenn man dem Evangelischen Pressedienst, der sich in dieser Frage um sehr präzise Information bemüht hat, glauben darf, so hat die zweite Richtung in letzter Zeit an Boden gewonnen (vgl. epd-Dokumentation, 5. 7. 71). Dabei sollen auch gewisse kirchliche Interventionen bzw. Stellungnahmen diskutiert und berücksichtigt worden sein. Diese Situation innerhalb der SPD dürfte trotz Rücksicht auf den Koalitionspartner und auf die eigenen Meinungsverschiedenheiten nicht ohne Einfluß auf den demnächst zu erwartenden Leitlinienentwurf des Bundesjustizministeriums bleiben. Die von der Strafrechtsabteilung gegenwärtig erarbeitete Fassung soll bereits im September dem Kabinett zugeleitet werden, allerdings nicht, wie man aus dem Ministerium hört, als fertiger Entwurf, sondern in Form vorläufiger Leitlinien, die vom Kabinett geprüft werden sollen, bevor man einen endgültigen Entwurf vorlegt. Über seine eigenen Vorstellungen hüllt sich das Ministerium bisher in Schweigen. Auf den Alternativ-Entwurf angesprochen, erhält man immer noch die Auskunft, die Minister Jahn schon im Sommer 1970 gegeben hat: dieser werde als privates Papier geprüft wie andere Unterlagen, die dem Ministerium vorliegen. Jüngste Meldungen besagen, daß der Entwurf auf die Erweiterung des Indikationenkatalogs bis einschließlich der eugenischen (genetischen) Indikation hinausläuft.

Sozialpolitische Gesichtspunkte sind wichtig . . .

Nicht zu übersehen ist ein anderes Faktum: die demoskopisch erfragte „öffentliche Meinung“. Die von Allensbach durchgeführte Umfrage vermittelt allerdings nur allergrößte Eindrücke. Nach dieser Umfrage sprachen sich 46% für eine Abschaffung des § 218, 39% sprachen sich auch für die Zukunft für ein grundsätzliches Verbot aus, 15% waren unentschieden. Die Männer sprachen sich häufiger für eine Abschaffung aus (50%) als die Frauen (41%). Nach Altersgruppen waren die 16–29-jährigen überwiegend für die Abschaffung (64%), bei den über

Sechzigjährigen waren es noch 25%. Bei aller Vorsicht kann man aus dieser Umfrage eines herauslesen: Die Bevölkerung ist in dieser Frage in sich gespalten; das erklärt die Emotionalität und zum Teil das geringe Niveau der Diskussion. Es gibt keine eindeutige Mehrheit für eine weitgehende Lockerung der Strafbestimmungen, aber einen offensichtlich zunehmenden Trend, der sich nicht nur demoskopisch, sondern international in der Gesetzgebung niederschlägt. Das bedeutet, daß die Frage akuter wird und auch nach einer Revision der gegenwärtigen Strafbestimmungen höchst aktuell bleiben wird. Für die Kirchen wird dann die Diskussion am allerwenigsten vorbei sein.

Was zeichnet sich ab? Zunächst eine *besorgniserregende Änderung in der Einstellung zum werdenden Leben*. Darüber können keine noch so bedenkenswerten sozialpolitischen und rechtspolitischen Argumente hinwegtäuschen.

Jeder wird begrüßen, daß man in der gegenwärtigen Diskussion nicht mehr an dem bloß formalen Schutz werdenden Lebens hängenbleibt, sondern andere Rechts- und Sozialgüter stärker mit einbezieht. Der Kirche wird nicht zu Unrecht der Vorwurf gemacht, sie verlange zwar uneingeschränkten Rechtsschutz für das werdende Leben, sie mache sich aber um die Lebensverhältnisse der Betroffenen, der Mütter und der Kinder, weniger Sorgen und diskriminiere beispielsweise unehelich Geborene in ihrer eigenen Gesetzgebung. In der Kirche gibt es da noch einiges umzudenken. Der Münsteraner Kirchenrechtler *H. Hermann* hat das Problem erst jüngst in „Publik“ (9. 7. 71) gestellt und eine gründliche Überprüfung des kirchlichen *Unehelichenrechts* gefordert: „Prinzipien, so gerechtfertigt sie im einzelnen auch sein mögen, helfen nicht viel; ein Kehren vor fremden Türen schon gar nicht: man kann auch in dieser Frage den schwarzen Peter nicht huldvoll dem Staat zuschieben, der dann exklusiv die praktischen Folgen kirchlicher Prinzipientreue zu tragen hätte. Vielmehr wird man zu Recht die Glaubwürdigkeit der Kirche an dem messen, was an ‚internem‘ Minderheitenschutz getan wurde und wird.“

In der Kirche haben wir uns auch noch abzugewöhnen, alle, auch besonders grundlegende sittliche Forderungen primär durch das Strafgesetz schützen zu lassen. Ein noch so lückenloses Gesetz hilft nicht weiter, wenn ihm die sozialen Verhältnisse über den Kopf gewachsen sind, wenn es kriminalpolitisch unwirksam geworden ist. Gerade zu dieser Argumentation findet man auf katholischer Seite wenig nützliche Gegenargumente, während man evangelischerseits da und dort die Argumentation der anderen etwas ungeprüft übernimmt. Dem sittlichen Niveau einer Gesellschaft wäre nicht geholfen, wenn Fragen grundlegender sittlicher Verantwortung vor allem strafrechtlich katalogisiert würden. Die Kirche nähme selbst ihre sittliche Verantwortung nicht wahr, wenn sie nur für eine möglichst lückenlose Gesetzgebung kämpfte, ohne sich über die Wirksamkeit der Gesetzgebung im Sinne eines effizienten Rechtsschutzes Gedanken zu machen. Sie muß selbst das Wagnis eingehen, in erster Linie durch Gewissensbildung das sittliche Bewußtsein zu schärfen. Sie muß sich auch um die Nuancierungen kümmern, die für eine moraltheologische bzw. ethische Beurteilung gelten (vgl. *W. Ruff*, Individualität und Personalität im embryonalen Werden, „Theologie und Philosophie“, Heft 1 1970, S. 24 ff.; neuestens auch *H. Rotter*, Die Geistbeseelung im Werden des Menschen, „Zeitschrift für katholische Theologie“, Heft 2/1971, S. 168—181.

... aber die Hauptfrage wird überspielt

Alle diese Fragen sind zu prüfen, und es ist noch genauer zu überlegen, wie man in der Praxis der Diskussion und nicht nur in theoretischen Abhandlungen zwischen kriminalpolitischer, rechtsethischer und moraltheologischer Argumentation unterscheidet. In der Praxis bleiben alle diese Unterscheidungen oft weg. Aber sie dürfen nicht über das Hauptproblem hinwegtäuschen, ob und wieweit die Verfechter einer weitgehenden „Liberalisierung“ der Strafgesetzgebung den Rechtsschutz werdenden Lebens überhaupt wünschen und, soweit sie ihn wie die Alternativprofessoren in der Theorie fordern, auch in der Praxis nachdrücklich wollen bzw. durchzusetzen gedenken. Diese Frage ist an Politiker, Juristen und Ärzte in gleicher Weise gerichtet. Unter letzteren scheinen sich übrigens noch, und zwar international, die meisten Gegner eines erweiterten Indikationskatalogs oder einer völligen, wenn auch zeitlich begrenzten Freigabe zu finden.

Man betont die *Unwirksamkeit der gegenwärtigen Gesetzgebung*, die die Zahl der Abtreibungen nicht vermindere und die Frauen, die abtreiben, in die Illegalität treibe und sie Kurpfuschern ausliefern. Man beruft sich auf die „Verlogenheit der gegenwärtigen Gesetzgebung“. Man verlangt nach Abwägung im Falle konkurrierender Rechtsgüter (hier das werdende Leben — dort der Schutz des Wohlbefindens der Frau, der Familie, des künftigen Kindes). Aber sind diese Argumente alle stichhaltig?

Man führt *Zahlen illegaler Abtreibungen* an, wobei Befürworter und Gegner einer strafrechtlichen Lockerung mit Abrundungen nicht pingelig umgehen: einmal sind es 400 000, einmal 500 000, einmal 800 000, ein andermal sogar 1,2 Millionen. Ein jeder kann sich wählen, was er gerade zur Abschreckung braucht. Was wir wissen, ist aber nur, daß zuverlässige Schätzungen nicht möglich sind, daß aber immer wieder eindeutig nach oben übertrieben wird. In ihrer Antwort auf eine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion von Anfang April dieses Jahres konnte die Bundesregierung im wesentlichen keine anderen Zahlenverhältnisse vorweisen, als wir sie in unserem Bericht über den Alternativ-Entwurf wiedergegeben hatten (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 439).

Man will die *Zahl der illegalen Abtreibungen einschränken*. Erste Erfahrungsberichte etwa aus den amerikanischen Bundesstaaten, die die Strafrechtsbestimmungen am weitesten gelockert haben, verweisen aber auf das enorme Ansteigen der legalen, glauben jedoch nicht an eine Abnahme der illegalen Aborte. Man beruft sich nicht zu Unrecht auf die „soziale Ungerechtigkeit“ der Gesetzgebung, weil sich den Vermögenden ohne große Umstände der Weg ins Ausland anbietet und nur die Ärmern die Schärfe des Gesetzes oder den Zwang der Illegalität zu spüren bekommen. Aber wer die gegenwärtigen Kampagnen und Streitgespräche gegen den § 218 beobachtet, hat nicht den Eindruck, es werde nur gegen soziale Ungerechtigkeit, gegen unwirksame und verlogene Gesetze und für eine vernünftige Abwägung konkurrierender Rechtsgüter gekämpft. Die Sprache verrät oft mehr, als das Argument zu bieten vermag. Und diese Sprache scheint oft weniger an den genannten Argumenten orientiert zu sein als an der Forderung nach möglichst totaler Selbstbestimmung über die Austragung oder Nichtaustragung des Kindes. Man macht aus dem Einsatz für eine Anpassung der Gesetzgebung, deren Sinn nicht zu be-

streiten ist, ein oft recht makaberes Fanal für die *Emanzipation der Frau*. Die Abwägung konkurrierender Rechtsgüter wird dann allzu schnell abgelenkt auf das „Recht auf den eigenen Körper“, bei noch weniger Sensiblen auf das „Recht auf den eigenen Bauch“. Oder man argumentiert mit humanitärem und sozialem Anspruch, die Entscheidung sei allein der Frau zu überlassen (selbstverständlich bei ausreichender medizinischer Beratung); ein unerwünschtes Kind dürfe es nicht geben, es trage die Folgen. Solche Hinweise kommen nicht immer aus dem Straßenjargon, der Sache nach liest man sie auch bei Politikern, Richtern, Medizinerinnen. Man vergleiche dazu als eine noch milde und „qualifizierte“ Äußerung unter vielen den Beitrag von Bundesrichter H. Wösner im „Spiegel“ (19. 4. 71). Auf der einen Seite stellt er fest: „Fürsorge für werdendes Leben verwirklicht das biologische Gesetz der Arterhaltung (!), das für alle Lebewesen gilt. Schwangerschaftsabbruch verneint es in krasser Form. Achtung auch vor dem Lebenskeimling gebietet, hier im Grundsatz eine Schranke zu errichten. Wer zeugt, muß wissen, daß er eine Verantwortlichkeit setzt, aus der ihn die Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Struktur nicht ohne weiteres entlassen kann.“ Aber es ist eben doch nur die Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Struktur, nicht der Schutz des werdenden Lebens. So bleibt letzten Endes nur ein vager Begriff von „Sozialschädlichkeit“ ohne klare ethische Fundierung als *alleiniges* Kriterium für die strafrechtliche Regelung. Es dürfte aber schwierig sein, allein an Hand dieses Kriteriums Kindes-tötung oder eine breit angewandte Euthanasie strafrechtlich zu begründen und wirksam zu unterbinden. *Das Minimum an sittlicher Überzeugung der Gesellschaft*, zu dem sich jedermann gerne bekennt, wird für viele allzu schnell brüchig, wenn Idole dieser Gesellschaft, wie durch die Aktion des „Stern“ geschehen, sich zum Bruch des Gesetzes bekennen. Durch Propaganda weidlich ausgenützt, setzen sie selbst Normen, weniger für die strafrechtliche Diskussion als für das sittliche Bewußtsein, das sich zu entlasten und zu rechtfertigen sucht.

Die Kirchen sind uneins

Die Kirchen stellen demgegenüber den Respekt vor dem Leben als Leitnorm voraus: „Jeder Eingriff, der das be-

ginnende Leben vernichtet, ist Tötung werdenden Lebens. Selbst wenn Staat und Gesellschaft . . . einen Schwangerschaftsabbruch zulassen, wird dadurch Mann und Frau die eigene Verantwortung . . . nicht abgenommen“ (EKD-Denkschrift zu Fragen der Sexualität). Darin sind sich die Kirchen einig. Aber sie sind gespalten in den Folgerungen, die daraus zu ziehen sind. Die gemeinsame Denkschrift („Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“) war auf zu schmaler Basis verfaßt. Sie schaffte nicht Gemeinsamkeit, sondern machte die Gegensätze innerhalb, aber noch mehr zwischen den Kirchen deutlicher sichtbar (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 57 ff., S. 86 ff. und S. 258). In der evangelischen Kirche gibt es starke Kräfte, die für eine weitgehende Lockerung der Gesetzgebung (Erweiterung des Indikationskatalogs oder zeitlich befristete volle Freigabe) eintreten. Mancher EKD-Synodale läuft dem Bundesjustizminister voraus. Die amtlichen katholischen Stellungnahmen gehen über die Zulassung der „mütterlichen“ Indikation nicht hinaus. Diese Gegensätzlichkeit wird man angesichts der akuten Notwendigkeit einer *Gewissensschärfung* der Christen in dieser Frage bedauern. Vielleicht verhilft sie jedoch zu einer gemeinsamen Vertiefung der Frage, wie der Schutz werdenden Lebens als sittliches Gebot trotz kommender strafrechtlicher Lockerung *differenzierter, aber zugleich konsequenter* im Bewußtsein auch des Kirchenvolkes verankert werden kann.

Vielleicht würde dies erleichtert, wenn man auf evangelischer Seite nicht nur die „Verlogenheit der augenblicklichen Praxis“ (vgl. die Erklärung der Regionalsynode Berlin-West vom 20. Juni, epd-Dokumentation, 5. 7. 71) ins Auge faßt, sondern auch die Zwiespältigkeiten der öffentlichen Propaganda redlich aufarbeitet. Auf katholischer Seite tut man sich noch schwer, Recht und Sittlichkeit nicht nur im Zusammenhang zu sehen, sondern in der Praxis zu unterscheiden. Eine größere Flexibilität durch eine angemessene Würdigung kriminalpolitischer Elemente scheint sich allerdings anzubahnen (vgl. die Erklärung des Kommissariats der deutschen Bischöfe ds. Heft, S. 405). Die Kirchen hätten allen Grund zu einer gemeinsamen Meinungsbildung und zu gemeinsamen Vorschlägen an den Gesetzgeber, damit durch genauere Umschreibung straffreier Indikationen der Mißbrauch künftiger Gesetze nicht vergrößert, sondern verringert wird.

Die Kritik am Grundgesetz der Kirche geht weiter

Überprüft die Kodex-Kommission ihre Position?

Die ersten Kritiken am vierten Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche (LEF), über die hier bereits berichtet wurde (vgl. Herder-Korrespondenz d. Jhg., S. 273 bis 276), haben sich in letzter Zeit vervielfacht und verschärft. Sie blieben aber vornehmlich auf den deutschsprachigen Raum und auf Italien beschränkt, wo sie im Gegensatz etwa zu Frankreich sogar die Spalten von Tages- und Wochenzeitungen füllten. Dies waren auch die einzigen Länder, in denen der Wortlaut (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 239 f.) veröffentlicht wurde. Von seiten der *Theologen* gab es eine Stellungnahme aus Deutschland, der sich bisher ca. 270 Kollegen aus dem Ausland (Österreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Frankreich und Spanien) anschlossen. Es fällt auf, daß

sich die französischen Theologen nur schwach daran beteiligten. Eine eigene Erklärung verfaßten zahlreiche italienische Theologen und Laien, die am 2. Juni 1971 in Bologna zu einem von der Associazione Teologica Italiana und der Associazione per lo Sviluppo delle scienze religiose veranstalteten Studientreffen zusammengekommen waren, um über das Projekt der LEF zu diskutieren.

Die *Bischöfe* selbst hielten sich bis jetzt zurück. In Frankreich und Deutschland beschlossen sie, sich nach Konsultation mit Fachleuten nur kollektiv zu erklären. Kardinal *Döpfner* begrüßte das „öffentliche Interesse an dieser wichtigen Maßnahme des kirchlichen Lebens“ und plädierte für eine rechtzeitige Bekanntgabe solcher Entwürfe. Er wandte